

Abstimmung vom 25.11.1945

# Verfassungsgrundlagen für die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung

**Angenommen: Bundesbeschluss über das Volks-  
begehren «für die Familie» (Gegenentwurf)**

Yvan Rielle

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Rielle, Yvan (2010): Verfassungsgrundlagen für die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 205–207.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik zeigt sich 1931 besorgt darüber, «dass der Bestand der Familie durch die Zeitverhältnisse zunehmend gefährdet wird» (BBI 1944: 1031). Bedingt durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die Teuerung verschärfen sich die wirtschaftliche Lage und die Wohnungsnot vor allem von kinderreichen Familien in den Kriegsjahren. Familienpolitische Massnahmen werden breit diskutiert und für notwendig befunden. Die Befürworter erhoffen sich eine «Wiederherstellung der gesunden Bevölkerungslage», die sie auch durch den gleichzeitigen Geburtenrückgang gefährdet sehen. Verschiedene Akteure beraten an der gesamtschweizerischen Bevölkerungs- und Familienschutzkonferenz 1940 auf Einladung des EDI Vorschläge zum Schutz der Familie. Diesen Vorschlägen ist aber kein Erfolg beschieden, genauso wenig wie allen seit 1929 eingereichten parlamentarischen Vorstössen, denn dem Bundesgesetzgeber fehlen für umfassende Massnahmen zum Schutz der Familie die verfassungsmässigen Kompetenzen.

Das Zentralkomitee der KVP lanciert deshalb 1941 die Volksinitiative «für die Familie» mit der Absicht, dem Bund diese Kompetenzen zu überschreiben. Gleichzeitig verlangt es die Einrichtung von Familien- und Ausgleichskassen und familienunterstützende Massnahmen im Siedlungs- und Wohnungswesen sowie die Berücksichtigung familienpolitischer Anliegen in allen Politikbereichen. Weil der Bundesrat die mit der vorgeschlagenen Verfassungsrevision delegierten Kompetenzen für zu weitreichend hält, die Stossrichtung der Initiative aber begrüsst, stellt er einen direkten Gegenvorschlag zur Diskussion. Dieser berücksichtigt die Kernforderungen der Initianten, den Bund vermittels eines neuen Verfassungsartikels mit familienpolitischen Kompetenzen zu betrauen, und sieht zudem vor, dem Bund den Auftrag zur Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung zu erteilen – eine langjährige Forderung von Bauern und Gewerkschaften, die nicht Teil der Initiative ist. Die grosse Mehrheit des Parlaments folgt 1945 dem bundesrätlichen Vorschlag, stimmt dem Gegenentwurf zu und empfiehlt die Volksinitiative «für die Familie» zur Ablehnung. Daraufhin zieht das Initiativkomitee sein Begehren zurück und setzt sich für den Gegenentwurf ein.

## GEGENSTAND

Der neue Verfassungsartikel weist dem Bund die Kompetenz zu, sich durch geeignete Massnahmen um die Familie und ihr Wohl zu kümmern, und verankert damit den Familienschutz in der Verfassung. Der Bund wird erstens befugt, das Siedlungs- und Wohnungswesen im familienpolitischen Sinne zu unterstützen – was er bereits seit Kriegsbeginn mit beträchtlichen Mitteln tut. Zweitens wird er beauftragt, auf dem Gesetzesweg eine Mutterschaftsversicherung einzurichten, die allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch ist. Drittens schliesslich erhält der Bund Kompetenzen auf dem Gebiet der Familienausgleichskassen, wie sie einzelne Kantone und Verbände bereits kennen. Er soll die

Gründung neuer Kassen fördern und diese ebenfalls für obligatorisch erklären können, hat dabei aber Rücksicht auf bereits bestehende Kassen zu nehmen.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld des Urnengangs wirft der Gegenentwurf keine grossen Wellen. Die grossen Parteien und Verbände äussern sich entweder ausdrücklich für den neuen Verfassungsartikel oder halten sich zurück, sodass die «Front der offiziellen Befürworter der Vorlage [...] beinahe lückenlos und selten einmütig» ist (TA vom 23.11.1945). Fast unbestritten sind die generelle Kompetenzübertragung für familienpolitische Massnahmen an den Bund, die Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens sowie die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung. Einzig um die Einrichtung von Familienausgleichskassen entbrennt eine Debatte. Grundsätzlich gegen die Vorlage ist nur der Freiwirtschaftsbund, der von einem armseligen Flickwerk spricht, das nichts Entscheidendes zur Beseitigung der Not grosser Familien beitragen könne, solange ein ökonomisches System beibehalten werde, das die Ausbeutung durch Zins und Grundrente legalisiere.

Der ansonsten weitgehenden Einmüt zum Trotz offenbart die Vorlage auch Brüche in der traditionellen sozialpolitischen Front zwischen der politischen Linken und der bürgerlich-konservativen Rechten. Auf der einen Seite können sich SP und Gewerkschaften für die Idee von Familienausgleichskassen wenig begeistern und stimmen dem Verfassungsartikel nur zu, weil er vorerst keine konkreten Regelungen enthält. Sie äussern Bedenken, dass mit der staatlichen Förderung von Familienkassen «das Prinzip des Leistungslohnes verlassen wird und die Grundlöhne herabgedrückt werden» (ebd.). Auf der anderen Seite bringt der Ruf der Katholisch-Konservativen nach einem staatlichen Schutz der Familie die Arbeitgeberseite in Schwierigkeiten. In politischen Fragen auf die Unterstützung der Konservativen angewiesen, wollen insbesondere der Vorort und der Arbeitgeberverband die Konservativen nicht mit einer offenen Ablehnung ihrer Vorlage brüskieren, obwohl sie sich im Grundsatz gegen staatliche Lösungen im Bereich der sozialen Sicherheit wehren. Sie entziehen sich dem offensichtlichen Dilemma, indem sie sich der Parolenfassung enthalten und sich nicht weiter für die Vorlage interessieren. Der Gewerbeverband seinerseits, staatlichen Lösungen gegenüber ebenso ablehnend eingestellt, unterstützt, überzeugt von der grossen Autonomie der Familienkassen, die Vorlage mit der Jap parole.

## ERGEBNIS

Der vorgelegte Gegenentwurf wird mit 76,3% Jastimmen deutlich angenommen, wobei die Klarheit des Abstimmungsausgangs in Anbetracht der Zurückhaltung von Arbeitgebern und Gewerkschaften erstaunt (Meynaud 1969: 36). Die höchste Zustimmung findet die Vorlage in den Kantonen Genf (97,2%!) und Wallis (90,5%), mehrheitlich abgelehnt wird sie einzig vom Kanton Appenzell Ausserrhoden, wo 73,3% der Stimmen den ein Nein in die Urne legen.

## QUELLEN

BBI 1944 I 865; BBI 1945 I 395. TA vom 23.11.1945. Meynaud 1969: 32.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).